

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern

Entwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz

A. Problem und Ziel

Ausländerinnen und Ausländer, über deren Antrag auf humanitären Schutz noch nicht entschieden wurde, haben nach drei Monaten rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich Zugang zum Arbeitsmarkt. Die tatsächliche Beschäftigungsaufnahme scheidet in den ersten fünfzehn Monaten des Aufenthaltes häufig daran, dass bevorrechtigte inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den Arbeitsplatz zur Verfügung stehen und die Bundesagentur für Arbeit deshalb keine Zustimmung zur Aufnahme der Beschäftigung erteilen darf.

In Folge der stark gestiegenen Zuwanderung sind auch die Anforderungen an die Integration und das Integrationskurssystem deutlich gestiegen. Die zentrale Herausforderung bei der Integrationsförderung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive und Schutzberechtigten ist, dass innerhalb kurzer Zeit für viele Menschen Integrationskursplätze geschaffen werden müssen. Ohne Sprachkenntnisse kann soziale und gesellschaftliche Integration nicht gelingen. Zeitnaher allgemeiner Spracherwerb muss außerdem kombiniert werden mit dem berufsbezogenem Spracherwerb und der Heranführung an den Arbeitsmarkt.

B. Lösung

Um Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Beschäftigungsaufnahme zu erleichtern, wird für einen Zeitraum von drei Jahren für Beschäftigungen in Agenturbezirken der Bundesagentur für Arbeit mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote auf die Vorrangprüfung verzichtet.

Die Verfahren im Integrationskurssystem sind auf die gestiegenen Herausforderungen einzustellen. Die Änderungen betreffen die Steuerung und Transparenz des Kursangebots. Außerdem soll das lückenlose Ineinandergreifen mit Folgemaßnahmen wie der berufsbezogenen Sprachförderung sichergestellt werden. Zusätzlich sind die Inhalte mit Blick auf die neuen Teilnehmergruppen anzupassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erhöhung der Stundenzahl des Orientierungskurses von 60 auf 100 in der Integrationskursverordnung führt zu einer Erhöhung der Haushaltsausgaben von bis zu 44 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen der Beschäftigungsverordnung entsteht für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine neuen Bürokratiekosten aus Informationspflichten geschaffen.

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Durch die Änderung der Integrationskursverordnung entsteht für die Wirtschaft im Zusammenhang mit der Heraufsetzung der Unterrichtsstunden im Orientierungskurs ein nicht zu beziffernder laufender Erfüllungsaufwand, der hauptsächlich durch die Erfassung, Verwaltung und Prüfung von zusätzlichen Anwesenheitstagen der Kursteilnehmer bedingt ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird eine zusätzliche Informationspflicht für die Wirtschaft durch die Verpflichtung der Kursträger zur Veröffentlichung des Kursangebots eingeführt. Diese verursacht einen nicht bezifferbaren Mehraufwand für einen Teil der Integrationskursträger, der stark von der individuellen IT-Ausstattung des einzelnen Trägers abhängt.

Es wird eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft durch die Verpflichtung der Kursträger zur Meldung der Nichteinhaltung der Frist bis Kursbeginn eingeführt. Die zusätzliche Meldung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verursacht einen geringen Mehraufwand. Dieser ist jedoch nicht bezifferbar, weil er von der Fallzahl abhängt. Bei dem weiter fortschreitenden Ausbau der Kurskapazitäten ist davon auszugehen, dass diese zusätzliche Meldung nur in wenigen Fällen überhaupt notwendig wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der befristete Verzicht auf die Vorrangprüfung bei Beschäftigung von Geduldeten und Gestatteten führt zu einer Entlastung der Bundesagentur für Arbeit beim Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Durch die Erhöhung der Stundenzahl des Orientierungskurses in der Integrationskursverordnung entsteht ein nicht zu beziffernder laufender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, der hauptsächlich durch die Erfassung, Verwaltung und Prüfung von zusätzlichen Anwesenheitstagen der Kursteilnehmer bedingt ist. Darüber hinaus besteht einmaliger Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die inhaltliche Weiterentwicklung des Curriculums zum Orientierungskurs.

Die Ausweitung der Kooperations- und Informationspflichten in § 8 der Integrationskursverordnung (IntV) um die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verursacht einen noch nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Erforderlich wird der Aufbau einer neuen Kommunikationsstruktur (organisatorisch und technisch) mit den bislang nicht am Verfahren beteiligten Leistungsbehörden sowie Anpassungen der bereits bestehenden Online-Verfahren mit den Ausländerbehörden, Trägern der Grundsicherung und Kursträgern.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch den Verordnungsentwurf keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern

Entwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 42 Absatz 2 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes, der zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 Absatz 2 des Asylgesetzes, der zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales;
- des § 43 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, der zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „aufnehmen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. eine Beschäftigung in dem Bezirk einer der in Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Agenturen für Arbeit mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote ausüben.“
2. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2

(zu § 32)

1. [Wird nachgereicht]...
2. ...“.

Artikel 2

Weitere Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zustimmung darf nicht für ein Tätigwerden als Leiharbeitnehmer (§ 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) erteilt werden.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

[Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung]

Artikel 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 6. November 2014 (BGBl. I S. 1683) wird aufgehoben].

Artikel 4

Änderung der Integrationskursverordnung

Die Integrationskursverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Ausländer, die nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs erlischt, wenn der Teilnehmereberechtigte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens ein Jahr nach der Anmeldung beim Integrationskursträger mit dem Integrationskurs beginnt oder die Kursteilnahme länger als ein Jahr unterbricht.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.“
3. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestätigt Leistungsberechtigten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 das Recht auf Teilnahme.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausländer, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind, haben sich unverzüglich zu einem Integrationskurs anzumelden und der Ausländerbehörde, dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dem Träger

der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Nachweis über ihre Anmeldung zu übermitteln.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „und das Bundesamt“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Teilnahmeberechtigte nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind bei der Vergabe von Kursplätzen vorrangig zu berücksichtigen.“
 - c) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Träger der Grundsicherung für Arbeit-suchende“ die Wörter „, die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerber-leistungsgesetz“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder des Trägers der Grundsicherung für Arbeit-suchende“ durch die Wörter „, des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsu-suchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder den zuständigen Träger der Grundsiche-rung für Arbeit-suchende“ durch die Wörter „, den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeit-suchende oder den zuständigen Träger der Leistun-gen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder dem Träger der Grundsicherung für Arbeit-suchende“ durch die Wörter „, dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsu-suchende oder dem Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf die nach den §§ 5, 6, 7, 8 und 17 gespeicherten Daten zu Integrationskursteilnehmern für wissenschaftliche Zwecke nutzen. Die Daten dürfen in personalisierter Form verwendet werden, soweit eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinter-esse der Betroffenen erheblich überwiegt. Bei der Abwägung ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorha-ben besonders zu berücksichtigen. Die Daten sind in pseudonymisierter Form zu verwenden, wenn der Forschungszweck unter Verwendung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann.“
6. In § 12 Satz 1 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ durch die Wörter „, der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „oder des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ durch die Wörter „, des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ ersetzt.
8. Dem § 20 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Kursträger ist verpflichtet, sein Kursangebot sowie verfügbare Kursplätze nach den Vorgaben des Bundesamtes zu veröffentlichen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am [...] in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am [...] [einsetzen: Datum des Tages drei Jahre nach Inkrafttreten nach Absatz 1] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ausländerinnen und Ausländer, über deren Antrag auf humanitären Schutz noch nicht entschieden wurde, haben nach drei Monaten rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich Zugang zum Arbeitsmarkt. Die tatsächliche Beschäftigungsaufnahme scheidet in den ersten fünfzehn Monaten des Aufenthaltes häufig daran, dass bevorrechtigte inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den Arbeitsplatz zur Verfügung stehen und die Bundesagentur für Arbeit deshalb keine Zustimmung zur Aufnahme der Beschäftigung erteilen darf.

Die Verfahren im Integrationskurssystem sind auf die gestiegenen Herausforderungen einzustellen. Die Änderungen betreffen die Steuerung und Transparenz des Kursangebots. Außerdem soll das lückenlose Ineinandergreifen mit Folgemaßnahmen wie der berufsbezogenen Sprachförderung sichergestellt werden. Zusätzlich sind die Inhalte mit Blick auf die neuen Teilnehmergruppen anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Beschäftigungsaufnahme zu erleichtern, wird für einen Zeitraum von drei Jahren für Beschäftigungen in Agenturbezirken der Bundesagentur für Arbeit mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote auf die Vorrangprüfung verzichtet. Infolgedessen ist in diesem Zeitraum auch eine Zulassung für eine Tätigkeit als Leiharbeiterin oder Leiharbeiter möglich, wenn der Einsatzort in einem dieser Agenturbezirke liegt.

Seit Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist es erforderlich, für die Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive im Steuerungsfall einen privilegierten Zugang zum Integrationskurs zu ermöglichen.

Fristen, innerhalb derer Kurse nach Anmeldung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers zustande kommen sollen, sollen von bisher drei Monaten zum Zustandekommen eines Integrationskurses auf sechs Wochen verkürzt werden, um einen schnelleren Kursbeginn sicherzustellen.

Die Höchstteilnehmerzahl wird von 20 auf 25 Personen erhöht, um mehr Kapazitäten zu schaffen.

Transparenz über das Kursangebot ist zur Koordinierung und Steuerung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Integrationskursen und für die Kombination mit berufsbezogener Sprachförderung und Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt angesichts des stark gestiegenen Bedarfs dringend notwendig. Deshalb werden die Kursträger zur Veröffentlichung ihres Kursangebots und freier Kursplätze verpflichtet.

Die Wertevermittlung im Orientierungskurs wird gestärkt. Der Orientierungskurs wird inhaltlich erweitert und künftig schwerpunktmäßig Inhalte zur Wertevermittlung enthalten.

Die mit dem Integrationsgesetz eingeführte Verpflichtungsmöglichkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive erfordert Anpassungen in der Integrationskursverordnung. Diese betreffen die Berechtigung und die Datenübermittlung und Informationspflichten zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständigen Behörden.

Die Teilnahmeberechtigung erlischt künftig, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ein Jahr nach Anmeldung mit dem Kurs nicht beginnt oder den Kurs länger als ein Jahr unterbricht. Es sei denn, dies passiert aus von der Teilnehmerin oder vom Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen. Damit wird zum einen ein Anreiz geschaffen, den Kurs schnell und

zusammenhängend zu absolvieren. Zum anderen ermöglicht diese Regelung dem Bundesamt einen besseren Überblick über die aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer und damit eine bessere Steuerung des Kursbedarfs.

Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen und vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Teilnahme verpflichtet wurden, sind vom Integrationskurssträger vorrangig bei der Platzvergabe zu berücksichtigen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Verordnungsentwurf werden wichtige Zielsetzungen der Strategie der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung aufgegriffen. Insbesondere werden wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft und Beschäftigung geschaffen, indem für sie der Zugang zum Arbeitsmarkt gezielt weiter verbessert und die Verwaltungsabläufe ergänzend daraufhin ausgerichtet werden. Die Maßnahmen tragen somit zur mittel- und langfristigen Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wie auch des sozialen Zusammenhalts in Deutschland bei.

3. Demografische Auswirkungen

Der Verordnungsentwurf greift wichtige Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf. Durch die frühzeitige Aktivierung und Förderung von Flüchtlingen wird ein Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels, insbesondere zur Sicherung des Arbeits- und Fachkräfteangebots geleistet. Gleichzeitig wird dem Risiko späterer Hilfebedürftigkeit mit Bezug staatlicher Fürsorgeleistungen wirksam begegnet.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Integrationskursverordnung

Die Erhöhung der Stundenzahl des Orientierungskurses von 60 auf 100 in der Integrationskursverordnung führt zu einer Erhöhung der Haushaltsausgaben von bis zu 44 Millionen Euro.

40 zusätzliche Unterrichtseinheiten führen auf Basis des derzeit geltenden Kostenerstattungssatzes von 3,10 Euro grundsätzlich zu zusätzlichen Kurskosten in Höhe von 124 Euro je Teilnehmerin und Teilnehmer. Berücksichtigt man einen Anteil an Kosteneigenbeitragszahlern, der etwa bei 30 Prozent liegt, liegen die durchschnittlichen Mehrkosten pro Unterrichtsstunde bei etwa 2,64 Euro. Das führt bei 40 zusätzlichen Unterrichtseinheiten zu weiteren Kurskosten von durchschnittlich 105 Euro je Teilnehmerin und Teilnehmer. Zudem ist davon auszugehen, dass eine längere Dauer des Orientierungskurses auch eine Erhöhung der Fahrtkosten des Teilnehmers mit sich bringt (rund 10 Euro). Die Gesamtmehrkosten pro Teilnehmer am Orientierungskurs werden sich also insgesamt auf rund 115 Euro belaufen. Sollte der Kostenerstattungssatz angehoben werden, steigen entsprechend die Kurskosten.

Der jährliche Aufwand für die Erhöhung der Stundenzahl im Orientierungskurs ist unmittelbar abhängig von der jährlichen Teilnehmerzahl und dem jeweils gezahlten Kostenerstattungssatz. Für das Jahr 2016 geht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von rund 550 000 neuen Integrationskurssteilnehmerinnen und Integrationskurssteilnehmern aus. Es wird weiter davon ausgegangen, dass rund 70 Prozent dieser neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (rund 382 000) einen Orientierungskurs absolvieren werden. Legt man jährlich 382 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Orientierungskursen zugrunde, belaufen sich die Gesamtkosten einer Erhöhung der Stundenzahl des Orientierungskurses von derzeit 60 auf 100 Unterrichtseinheiten auf jährlich rund 44 Millionen Euro. Für das Jahr 2016 liegt der Mehrbedarf noch deutlich darunter, da zusätzliche Kosten erst anfallen, wenn Kurse mit der erhöhten Stundenzahl zur Abrechnung kommen.

5. Erfüllungsaufwand

Beschäftigungsverordnung

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der befristete Verzicht auf die Vorrangprüfung bei Beschäftigung von Geduldeten und Gestatteten führt zu einer Entlastung der Bundesagentur für Arbeit beim Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Integrationskursverordnung

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderung der Integrationskursverordnung entsteht für die Wirtschaft im Zusammenhang mit der Heraufsetzung der Unterrichtsstunden im Orientierungskurs ein nicht zu beziffernder laufender Erfüllungsaufwand, der hauptsächlich durch die Erfassung/Verwaltung und Prüfung von zusätzlichen Anwesenheitstagen der Kursteilnehmer bedingt ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird eine zusätzliche Informationspflicht für die Wirtschaft durch die Verpflichtung der Kursträger zur Veröffentlichung des Kursangebots eingeführt. Diese verursacht einen nicht bezifferbaren Mehraufwand für einen Teil der Integrationskursträger, der stark von der individuellen IT-Ausstattung des einzelnen Trägers abhängt.

Es wird eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft durch die Verpflichtung der Kursträger zur Meldung der Nichteinhaltung der Frist bis Kursbeginn eingeführt. Die zusätzliche Meldung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verursacht einen geringen Mehraufwand. Dieser ist jedoch nicht bezifferbar, weil er von der Fallzahl abhängt. Bei dem weiter fortschreitenden Ausbau der Kurskapazitäten ist davon auszugehen, dass diese zusätzliche Meldung nur in wenigen Fällen überhaupt notwendig wird.

Die Ausweitung der Kooperations- und Informationspflichten in § 8 IntV um die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verursacht einen noch nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Erforderlich wird der Aufbau einer neuen Kommunikationsstruktur (organisatorisch und technisch) mit den bislang nicht am Verfahren beteiligten Leistungsbehörden sowie Anpassungen der bereits bestehenden Online-Verfahren mit den Ausländerbehörden, Trägern der Grundsicherung und Kursträgern.

Durch die Erhöhung der Stundenzahl des Orientierungskurses in der Integrationskursverordnung entsteht ein nicht zu beziffernder laufender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, der hauptsächlich durch die Erfassung, Verwaltung und Prüfung von zusätzlichen Anwesenheitstagen der Kursteilnehmer bedingt ist. Darüber hinaus besteht einmaliger Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für die inhaltliche Weiterentwicklung des Curriculums zum Orientierungskurs.

6. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch den Verordnungsentwurf keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Verordnungsfolgen

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Ordnungsänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Regelung zum Wegfall der Vorrangprüfung bei der Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung wird auf drei Jahre befristet.

Im Übrigen scheidet eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Ordnungsänderungen aus, da diese auf Dauer angelegt sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 32 Absatz 5 der Beschäftigungsverordnung (BeschV - Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 32 Absatz 5 BeschV (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Buchstabe c

Um Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Beschäftigungsaufnahme zu erleichtern, wird für einen Zeitraum von drei Jahren auf die Vorrangprüfung verzichtet, wenn die Beschäftigung in dem Bezirk einer Agentur für Arbeit ausgeübt wird, in dem die Arbeitslosenquote unterdurchschnittlich ist. Diese Bezirke werden in der Anlage 2 aufgelistet.

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist entsprechend § 34 Absatz 1 Nummer 3 BeschV auf den Agenturbezirk, in dem die Beschäftigung ausgeübt werden darf, zu beschränken.

Durch die bestehende Verknüpfung zwischen dem Verzicht auf die Vorrangprüfung und dem Tätigwerden als Leiharbeiterin oder Leiharbeiter in § 32 Absatz 3 BeschV können Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung während dieses Zeitraums auch zu einer Tätigkeit als Leiharbeiterin oder Leiharbeiter zugelassen werden, sofern sich der Einsatzbetrieb in dem jeweiligen Agenturbezirk befindet.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft im Rahmen ihrer Zustimmung weiterhin die Beschäftigungsbedingungen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung des § 32 Absatz 5 BeschV (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung zum Wegfall der Vorrangprüfung für Gestattete und Geduldete in Abhängigkeit von dem Bezirk der Agentur für Arbeit, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird (§ 32 Absatz 5 BeschV), soll drei Jahre nach dem Inkrafttreten wieder rückgängig gemacht werden (siehe Artikel 5 Absatz 2).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung des § 32 Absatz 5 BeschV (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Artikel 3 (Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Die bisherige Regelung zum Wegfall der Vorrangprüfung für Fachkräfte und nach 15 Monaten Aufenthalts wird entfristet. In der Folge wird die gesamte Regelung des § 32 Absatz 5 BeschV einheitlich auf drei Jahre befristet (siehe Artikel 5 Absatz 2).]

Zu Artikel 4 (Änderung der Integrationskursverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Anfügung des § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Anfügung des § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zur Anfügung des § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG.

Zu Buchstabe b

Um einen effektiven und nachhaltigen Spracherwerb sicherzustellen erlischt die Teilnahmeberechtigung nach einjähriger und von der Teilnehmerin oder vom Teilnehmer zu verantwortender Inaktivität. Hierdurch soll ein Anreiz für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer geschaffen werden, den Integrationskurs möglichst schnell und zusammenhängend zu absolvieren. Soweit eine betroffene Teilnehmerin oder ein betroffener Teilnehmer im Nachhinein die Teilnahme am Kurs wieder aufnehmen möchte, ist ein Antrag auf Zulassung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 44 Absatz 4 AufenthG möglich.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Um den frühzeitigen Spracherwerb zu fördern, wird die Zulassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge statt auf zwei Jahre auf ein Jahr befristet. Dies bedeutet, dass die Zielgruppe sich innerhalb dieses Zeitraums bei einem Integrationskursträger zum Integrationskurs anmelden muss. Die Notwendigkeit der Anpassung ergibt sich auch aus der Änderung des § 44 Absatz 2 AufenthG, wo entsprechend die Gültigkeit des Teilnahmeanspruchs von zwei Jahren auf ein Jahr reduziert wurde.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Anfügung von § 5 Absatz 3 Nummer 5 IntV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Seit Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist es erforderlich, für die Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive im Steuerungsfall einen vorrangigen Zugang zum Integrationskurs zu ermöglichen. Deshalb wird die Zielgruppe des § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AufenthG in der ermessensleitenden Vorschrift des § 5 Absatz 3 IntV aufgenommen.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Anfügung des § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Anfügung des § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG.

Zu Buchstabe bb

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Wartezeiten von bisher drei Monaten zum Zustandekommen eines Integrationskurses werden auf sechs Wochen verkürzt, um einen schnelleren Kursbeginn sicherzustellen, insbesondere vor dem Hintergrund der Integration in den Arbeitsmarkt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bislang musste der Träger lediglich die Teilnehmerin oder den Teilnehmer über das Nichtzustandekommen eines Kurses informieren. Um die Steuerung des Bundesamtes nach § 7 Absatz 4 IntV zu ermöglichen, ist es notwendig, dass auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge informiert wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Um eine frühzeitige Integration von Personen sicherzustellen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, werden Personen, die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 IntV vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet wurden, vorrangig im Vergleich zu anderen Teilnahmeberechtigten bei der Platzvergabe berücksichtigt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung des § 7 Absatz 3 Satz 2 IntV (Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Anfügung des § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Anfügung des § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Anfügung des § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Anfügung des § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG.

Zu Buchstabe c

Bei den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern handelt es sich um eine neue Zielgruppe der Integrationskurse, zu der bislang kaum Erfahrungswerte vorliegen und auch in der Forschung erhebliche Wissenslücken bestehen, die es zu schließen gilt. Die Durchführung von Evaluationsstudien durch das Forschungszentrum ermöglicht es, die Wirksamkeit und Passgenauigkeit von Integrationskursen für einzelne Zuwanderergruppen - auch der Asylbewerberinnen und Asylbewerber - zu erkennen und daraufhin anzupassen.

Zu Nummer 6

Der Orientierungskurs wird inhaltlich erweitert werden und künftig schwerpunktmäßig Inhalte zur Wertevermittlung enthalten. Dies macht eine Aufstockung von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten erforderlich.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der bisherigen Regelvorschrift erfolgt aus Klarstellungsgründen und zur erleichterten und schnelleren Kursauslastung. Von der Ausnahmevorschrift des Satzes 3 dürfte dadurch künftig weniger häufig Gebrauch gemacht werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Anfügung des § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Anfügung des § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG.

Zu Nummer 8

Eine Verpflichtung der Kursträger zur Veröffentlichung des Kursangebots und freier Kursplätze ist zur Koordinierung und Steuerung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Integrationskursen und eines zeitnahen Kursbeginns angesichts des stark gestiegenen Bedarfs dringend notwendig.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 der Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung vorbehaltlich des Absatzes 2.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die Regelung in Artikel 1 Nummer 1 (§ 32 Absatz 5 BeschV) drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft gesetzt, da dann wieder die alte Regelung gelten soll.